

Robby Basler  
Heilbronner Straße 2  
60327 Frankfurt am Main

Tel. 069 271 34 731

Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17 – 21  
10589 Berlin-Charlottenburg

## Staatshaftungsklage

des Robby Basler (als Kläger)

gegen

Bundesrepublik Deutschland (als Beklagte)

Wegen des Verstoßes gegen Fremdverschuldenshaftung und positiver Schutzpflichten aus Art. 3 und Art. 3 in Zusammenhang mit Art. 13 EMRK, und gegen sich ableitende maßgebende Standards und Rechtsnormen aus UN- Resolution 56/83, aus Art. 39 der Kinderrechtskonvention und aus Menschenrechtsgerichtshofsurteil Luise O’Keeffe (35810/09), sowie gegen sich ergebende Notwendigkeiten zum Schutz von Kindern aus den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, - nicht für ausreichende Mechanismen zum Schutz für Minderjährige gesorgt zu haben und keine innerstaatlichen wirksamen Rechtsmittel für Wiedergutmachung und Entschädigung zur Verfügung gestellt zu haben, für Menschenrechtsvergehen wie der Bildungsvorenthaltung an Minderjährigen. Zudem gegen den Art. 17 Einheitsvertrag aus mangelhafter Berücksichtigung in § 1 des SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes sowie gegen Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 25 des Grundgesetzes zu verstoßen.

### **Begründung:**

- 1.) 1. Der Kläger begehrt ihm bislang vorenthaltene Rechtsmittel zur Erstreitung der Wiedergenesung seiner Würde, da er sich aus einer staatlichen Erziehungsmaßnahme mit Freiheit entziehenden Charakter aus DDR- Zeiten seiner Menschenwürde beraubt sieht, weil Teil der Erziehungsmaßnahme war, den Kläger als Minderjährigen die Bildungsrechte der DDR vorzuenthalten. Dies geschah gegen seinen Willen, wie es aus dem Einweisungsbeschluss des DDR- Jugendhilfeausschusses des Klägers zur Heimeinweisung in einem Jugendwerkhof ersichtlich ist. *[Beweis: Kopie Jugendhilfebeschluss]*

2. Nach § 10 Abs. 1 der Grundsatzbestimmung des Sozialistischen Bildungsrechts der DDR musste für ein kontinuierlichen 10-klassigen Oberschulbildungsweg gesorgt werden, wenn ein Lehrvertrag unterzeichnet wurde und der Lehrling den Abschluss der 8. Klasse bereits erreicht hatte. *[Beweis: Kopie Grundsatzbestimmung Sozialistisches Bildungsrecht Volksbildung /Oberschulen des Staatsverlages der DDR, Ministerium für Volksbildung 1982 ]*
  3. Der Kläger hatte zur Zeit der Heimeinweisung den Abschluss der 9. Klasse erreicht und wurde demnach in den Sommerferien des Jahres 1984 aus der Schullaufbahn gegen seinen Willen, gegen das Kindeswohl und gegen geltendes Gesetz gerissen und wurde zur Arbeit gezwungen ohne ihm das Recht auf Bildung aufrecht zu erhalten, weil er innerhalb des geschlossenen Bereichs des Jugendwerkhofes gezwungen war, einen formalen Lehrvertrag zu unterzeichnen, der ihm später keinerlei berufliche Vorteile in Anerkennung, Würdigung oder finanzieller Art bescherte. Es war von Anfang an klar, sich mit einem Hilfsarbeiter mit diesem Papier nicht besser gestellt zu wissen. *[Beweis: Zeugnis 9. Klasse u. Lehrvertrag]*
  4. Ein Beschwerdeweg über das Referat Jugendhilfe war zwar möglich, aber wie im Fall des Beschwerdeführers unwirksam und auf Grund von Zeitverzug vom Datum der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses bis zur Heimeinweisung, lag das Datum des tatsächlichen bekannt Werdens der Bildungsvorenthaltung bereits über der Beschwerdefrist. So das eine Beschwerde zwecks verdeckter Bildungsvorenthaltung faktisch unmöglich war. *[Beweis: Kopie Widerspruch u. Vermerk Jugendhilfe vom 01.08.84]*
- 2.)**
1. Der Kläger wurde nach 15-monatiger Inhaftierung mit 18 Jahren als Volljähriger im Jahre 1986 aus der Heimeinweisung entlassen. Er verfügte weder über einen Berufsabschluss, noch über einen Schulabschluss.
  2. Er meldete sich bei der Volkshochschule zum Nachholen der 10-Klassenstufe an und nahm in einer betrieblichen Weiterbildung zur Ausbildung des Maschinisten erfolgreich teil. Bis zur Wende und dem Untergang des SED-Regimes kam es nicht zu einer Einladung der Volkshochschule und der Beruf des Maschinisten ist in dem wiedervereinigten Deutschland nicht anerkannt.
  3. So stand der Kläger vor konkreten Entscheidungen, seine Persönlichkeit dann eben auf dem Weg der Selbständigkeit gezwungener Maßen auszuleben, was ihm nur wenige Jahre gelang und ihn in eine Lebenssituation manövrierte, die seine familiäre Beziehung zerstörte und ihn am Rande des Existenzminimums aus dem gesellschaftlichen Leben riss. *[Kopie: Gewerbeanmeldung]*

- 3.) 1. Das Versagen in einem äußerst risikoreichen Leben der Selbständigkeit sagt jedoch nichts darüber aus, ob der Kläger sein Leben nicht doch hätte besser meistern können, wenn ihm seine Rechte auf Bildung zuerkannt, zu einem normalen Arbeitnehmerleben verholfen hätten.
2. Schließlich sah der Kläger sich aus Mangel an Entschädigungsrechten und alternativer Lebenswege genötigt, den Weg der Selbständigkeit gehen zu müssen, um nach Jahren der unterdrückten Persönlichkeitsentfaltung sich entfalten zu können, auch um gesellschaftlich den Beweis anzutreten, eben kein Dummkopf zu sein, um lang vermisste gesellschaftliche Anerkennung, die jedem freien Bürger zusteht, sich zu erarbeiten.
- 4.) 1. Mit bekannt werden des SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes setzte der Kläger große Hoffnung in das Handeln der Bundesrepublik Deutschland, als Rechtsnachfolger staatlicher Verantwortlichkeiten auch für die Jugendwerkhof- und Spezialheimkinder- Opfer des SED-Regimes Wiedergutmachungsansprüche zu schaffen. Hier reagierte der deutsche Gesetzgeber allerdings erst im Jahre 2007, als er das Strafrehabilitierungsrecht (§ 10 (2) des StrRehaG) auch für in Minderjährigkeit gewordene Opfer in Erziehungsmaßnahmen öffnete.
2. Der Kläger begann sofort den Antrag auf Rehabilitierung zu stellen. Entgegen seiner Erwartung wurde der Antrag damit abgelehnt, dass nicht Vorfälle in Heimzeiten rehabilitiert werden sollen, sondern nur die Entscheidungen und Beschlüsse, die zur Heimeinweisung führten.  
*[Kopie Ablehnung des Rehabilitierungsantrages]*
- 5.) 1. Der Kläger konnte seine Argumentation offenkundig nicht durchsetzen, dass die Bildungsvorenthaltung doch Teil des Beschlusses war und somit gegen geltendes Recht der DDR aber auch gegen geltendes Recht der BRD, dem Kindeswohl geschadet zu haben, verstieß und somit der Sachfremde gedient haben muss, weil den Jugendhilfen bekannt gewesen war, dass der Besuch zur POS-Schulbildung in Jugendwerkhöfen nicht möglich war.
2. Der Kläger fühlte sich zudem gegenüber den erwachsenen politisch Verfolgten darin benachteiligt, dass die erwachsenen Verfolgten in der Regel ein Gerichtsverfahren in der DDR genossen, bevor sie inhaftiert wurden. Ein solcher Gerichtsprozess fehlte den minderjährigen Opfern. Nimmt man die zwei Instanzen des Strafrehabilitierungsrechts dazu, blieben den minderjährigen Opfern lediglich zwei Versuche, ihre Argumentation für ihre Unschuld glaubhaft zu machen.

3. Der Kläger fühlte sich benachteiligt und wollte in einem Musterprozess genau darauf aufmerksam machen, in dem er den Weg zum Bundesgerichtshof wählte, bevor er Verfassungsbeschwerde einlegte, um die fehlende Rechtsinstanz gegenüber den erwachsenen Opfern wett zu machen. Da aber dieser in der BRD-Strafprozessordnung nicht vorgesehene Weg und seine Dauer über den Bundesgerichtshof die Frist zur Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht überschritt, wurde seine Verfassungsbeschwerde vom anschließend angerufenen Verfassungsgericht vermutlich nicht zur Entscheidung angenommen.  
[Beweis: Kopie Ablehnung Verfassungsgericht u. Bundesgerichtshof]
  4. Ein zweiter Versuch, sich über das Strafrehabilitierungsrecht per Antrag rehabilitieren zu lassen, ist nicht statthaft. Für ein Wiederaufnahmeverfahren liegen derzeit keine neuen erheblichen Beweise vor, so dass für den Kläger der Rechtsweg ausgeschöpft ist.
- 6.)**
1. Der Kläger war enttäuscht darüber, dass seine Zeugen nicht gehört wurden, seinen Hinweisen unzureichend nachgegangen wurde und nicht hinreichend geprüft wurde, warum überhaupt eine Einweisung in einen Jugendwerkhof als einziges Mittel für eine Erziehungsmaßnahme dienen sollte, wenn doch von vorn herein klar war, dass dort die Bildung widerrechtlich vorenthalten würde.
  2. Ein Widerspruch an sich, Minderjährige der Schulbummelei zu bezichtigen, obwohl sie aus Protest politisierten Bildungsmüll verweigerten, sie dann aber als Erziehungsmaßnahme aus dem Schulunterricht zu entfernen. Wer das Recht auf Bildung genießt, muss auch das Recht haben, Bildungsmüll zu bestreiken. In der heutigen BRD sind Bildungstreiks von Schülern gang und gebe. Zudem fehlt da jede pädagogische Logik.
  3. Der Kläger wollte das Exempel das an ihm begangen wurde rehabilitiert wissen, da er aus seiner Sicht wegen der Gründung eines unabhängigen Jugendclubs, seiner Popularität unter Jugendlichen als demokratisch gewählter "Anführer" des Clubs und seiner konsequenten Haltung, als streikender Schüler politisierten Bildungsmüll fern zu bleiben, bestraft werden sollte, um seine Persönlichkeit zu brechen.
- 7.)**
1. Auch der Versuch, die angeprangerte Bildungsvorenthaltung dem Kläger damit in Frage zu stellen, ob er denn überhaupt den Abschluss der 10. Klasse aus seinem Intelligenzgrad her erreichen könne, scheitert daran, dass auf Antrag der Schule des Klägers damals ein ärztliches Attest erbracht werden sollte, ob der Kläger überhaupt geistige Fähigkeiten für solchen Schulabschluss besitze und dieser ihm und der Schule positiv beschieden wurde.

2. Auch aus seiner Selbständigkeit heraus ist trotz späterer wirtschaftlicher Pleite dem Kläger hohe Intelligenz nachzuweisen. Er war einer der größten Wochenblattverleger der neuen Bundesländer und führte einen Verlag mit 4 Filialen, 16 Festangestellten und einem Vertriebssystem von ca. 300 Aushilfskräften. Dafür brachte er sich sämtliche Computerprogramme selbst bei und erlernte sich selbständig alle Handgriffe, vom Layout, Satz bis Druckvorstufe sowie Marketing und Management und vertrat sich in vielen Rechtsangelegenheiten selbst erfolgreich vor Gerichten. Und das alles zusammen in wenigen Monaten nach der Wende.
  3. Sein wirtschaftliches Aus war lediglich Marktbedingungen wie finanzielle Wirtschaftsstärke der Konkurrenzverlage aus dem Westen geschuldet, an denen er dann den Verlag verkaufte und selbst dort noch zwei Jahre als Geschäftstellenleiter arbeitete, bevor er in wirtschaftliche Schieflage geriet als der Nachfolgeverlag sich nicht an die Zahlungsvereinbarungen hielt und den Kläger finanziell ruinierte.
  4. Genau diese Intelligenz nun nicht mehr ausleben zu können, beeinträchtigt den Kläger in seiner Würde massiv. Die Verantwortung hierfür trägt aber nicht der Kläger sondern der Staat, der dem Kläger keine Lebensalternative bot.
- 8.)** 1. Durch die hohe Verschuldung des Klägers und ständige Gläubigeransprüche gelang es nicht mehr, langfristig als Arbeitnehmer tätig zu werden. Was blieb war die Harz IV- Falle, aus der sich der Kläger seit über zehn Jahren nicht mehr befreien konnte. Doch genau hier wird dem Kläger bewusst, in welchem rechtlichen Vakuum er sich befindet, da er nun zu Mitwirkungspflichten per Maßnahmeandrohung getrieben wird. Er findet sich nun, in Angesicht der Verursachung seiner Lebenslage ausgehend einer widerrechtlichen staatlichen Entscheidung zur Bildungsvorenthaltung gegängelt und seiner Würde betrogen. Denn es geht nicht an, mit Harz- IV- Maßnahmen Schaden von jener Gesellschaft fern halten zu wollen, in der das Individuum dahin getrieben wurde, genau dieser Gesellschaft durch Bildungsmangel zu schaden. Daher muss es hier Befreiung von Mitwirkungspflichten auf Jobcentern für den Kläger geben. Doch solche Befreiung verweigert der Petitionsausschuss des Bundestages dem Kläger. *[Beweis: Kopie Ablehnung Petitionsausschuss]*
2. Den Rechtsweg über das Opferentschädigungsgesetz kann der Kläger nicht antreten, da er keine Gesundheitsschäden aus der Bildungsvorenthaltung davon getragen hat. Daher machte er in einer Petition dem Bundestag klar, dass es eines expliziten Minderjährigen-Opferentschädigungsgesetzes bedarf und legte weitere Verfassungsbeschwerden ein, die das Strafrehabilitierungsrecht für unzureichend rügen. *[Beweis: Kopie Petition und Ablehnung Petitionsausschuss]*

3. Um seiner Vision vom Minderjährigen- Opferentschädigungsgesetz Nachdruck zu verleihen, rief der Kläger vor fünf Jahren zur Gründung des DEMO e.V. (Die ehemals minderjährigen Opfer) auf und ist seither als Beiratsvorsitzender in diesem Verein legitimiert, öffentlich mit zahllosen Schreiben an Bundestagsmitglieder, dem Bundespräsidenten, dem Bundestagspräsidenten, dem Außenminister und der Familienministerin sowie der Justizministerin den rechtlichen Notstand der Opfer darzulegen. *[Beweis: Gründungsprotokoll DEMO e.V., Erklärung des DEMO e.V., u. diverse Schreiben an Ministerien u. Präsidenten]*
  4. Der Petition wurde vom Petitionsausschuss des Bundestages nicht entsprochen und die Schreiben blieben unbeantwortet. Auch der Versuch zur Gütlichen Einigung bei 50% Nachlass auf Entschädigung und Ausgleich von Folgeschäden wurde von den Verantwortlichen des Staates ignoriert. Ignoriert wurde auch der Versuch einen gemeinsamen Normenkonkretisierungskongress zu Art. 39 der Kinderrechtskonvention zuzustimmen. Die Vernunft fand hier keinen Weg. *[Beweis: Schreiben an Ministerin Schwesig]*
- 9.)**
1. Nach unzähligen Verfassungsbeschwerden gelang es dem Kläger eine Verfassung im Namen des Opfers Norda K. () zu formulieren, die zur Entscheidung angenommen wurde. Darin macht das Verfassungsgericht deutlich, dass das Brandenburgische Oberlandesgericht seiner Prüfungspflichten nicht hinreichend nachgekommen sei. Da der Kläger unzählige Ablehnungen von Rehabilitierungskammern der neuen Bundesländer einsehen konnte, kann er bezeugen, dass sämtliche Rehabilitierungsanträge annähernd genauso mangelhaft von den Kammern geprüft wurden. Dem Rechtsvakuum wird zusätzlich Prüfungspflichtverweigerung beigemischt in Rechtswegen, die ohnehin ungeeignet sind, die Würdegenesung zu erlangen. *[Beweis: Kopie Verfassungsbeschwerde Norda K. u. Rüge an OLG Brandenburg, Video Opferprotest im Rechtsausschuss des Land Brandenburg, Fotos der Demonstration zur Unterstützung der Verfassungsbeschwerde von Norda K., Interview Kläger mit Potsdamer Nachrichten TV.]*
  2. Versuche, über Strafanzeigen des Klägers, das deutsche Finanzamt Verdacht der Steuergewinnung aus Zwangsarbeitsleistungen Minderjähriger, die Deutsche Bundesbank Verdacht der Hehlerei aus unrechtem Staatsvermögen aus Zwangsarbeitsleistungen Minderjähriger, Margot Honecker u. zuständige Minister der Legislaturperioden bis 1970 Verdachts auf Völkerrechtsverbrechen, den AGJ Verdacht auf Verletzung des Post und Briefgeheimnisses, Bundestagsmitglied Marlene Rupperecht Verdacht der unterlassenen Hilfeleistung an diese Opfern, blieben ohne Erfolg, da die Anzeigen den Staatsanwälten nicht verfolgungswürdig erschienen. *[Beweis: Kopien der Anzeigen]*

3. Auch der Versuch des Klägers und weiterer Mitglieder des DEMO e.V., sich im Werkstattgespräch einzubringen, aus dem der Runde Tisch Heimerziehung Ost bzw. der Arbeitskreis Ost um Ombudsmann Professor Peter Schruht entstand, der von der Bundesregierung beauftragt war, eine Expertise zu erstellen, wie die Ostheimkinder Entschädigt werden könnten, scheiterte schlicht und ergreifend für den dafür geladenen Kläger und seine Vereinsmitglieder mit den Verweis aus der Veranstaltung. Die Interessen des Klägers, die Forderung nach Recht und Gesetz wollte man nicht zum tragen kommen lassen oder sollten nicht publik werden. Als Instrument vom Bundestag eingesetzt, ein Skandal für die Demokratie, die Meinung von legitimierten Opfervertretern unter den Tisch zu kehren, um ein falsches Bild den Bundestagsabgeordneten vorzuspielen, um Abstimmungsergebnisse zu manipulieren. Nachdem der Bundestag dann noch das Gesetz zur Ratifizierung des 3. Zusatzprotokolls zur Kinderrechtskonvention verabschiedete, in dessen Artikel 20 die Opfer in Vorher und Nachher differenziert werden und vom Individualbeschwerderecht ausgenommen wurden, war das Maß zum Erkennen des Betrugs an den Opfern voll. *[Zeuge: Lutz Adler]*
  
4. Da alle Mittel der Vernunft ausgeschöpft sind, eine gütliche Einigung mit der Bundesregierung Deutschlands einfach nicht zu Stande kommen will, ergeht hiermit Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland, die völkerrechtlich verbindlichen Rechte für Entschädigung, Ausgleich von Folgeschäden, Wiedergenesung der Würde, Wiedereingliederung in die Gesellschaft, Genugtuung und Wiedergutmachung dem Kläger zugänglich zu machen sowie innerstaatlich die Normen aus Artikel 39 der Kinderrechtskonvention, aus UN- Resolution 56/83 und aus Menschenrechtsgerichtshofsurteil zum Fall Luise O´Keeffe per Rechtsatzauftrag umzusetzen, weil diese als Maßgabe dienen, Gerechtigkeit für den Kläger und alle anderen Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit zu erwirken, die Leid aus Zwangsarbeit, Bildungsvorenthaltung, psychischer und physischer Gewalt und sexuellen Missbrauch in Erziehungsheimen, in Internaten und Schulen unter staatlicher Obhutnahme und Aufsichtspflichtverletzung in beiden Teilen Deutschlands ertragen mussten, auch wenn diese Verbrechen vor Ratifizierung der Kinderrechtskonvention und des 3. Zusatzprotokolls zur Kinderrechtskonvention den Opfern widerfahren, da hier das Recht im Namen des einstigen Kindes gesprochen werden muss, wie es in der Formulierung in absoluter Vergangenheitsform in dem Art. 39 der Kinderrechtskonvention beschrieben ist, zudem aber auch das Unrecht des Rechtsvakuums den Opfern aus heutiger Zeit beseitigt werden muss. *[Art. 39 der KRK und Teil 1 u.2 UN- Resolution 56/83]*

5. Nur durch Existenz von brauchbaren Aufdeckungs- und Berichtsmechanismen die durch wirksame Maßnahmen geschaffen werden müssen, die der Abschreckung gegen schwerwiegende Taten dienen, können die einschlägigen Strafgesetze grundlegend wirksam umgesetzt werden. Allein daher schon ergibt sich die Notwendigkeit zur Schaffung wirksamer Maßnahmen wie Rechtsmittel. *[Beweis: Kopie Urteil zu Luise O'Keeffe des EUGMH]*
- 10.)**
1. Die Bundesrepublik ist mit der DDR den Einigungsvertrag eingegangen, in dem klargestellt ist, für SED- Unrecht die Verantwortung zu tragen. *[Einigungsvertrag § 17]*
  2. Die Jugendhilfen der DDR waren dem Ministerium der Volksbildung der DDR unterstellt und richtete sich nach dem Jugendgesetz und den Familiengesetz sowie der Jugendhilfeverordnung und dem Schulgesetz aus. Alle vier Gesetze wurden vom Ministerium der Volksbildung gezeichnet. Alle Durchführungsverordnungen liefen vom Ministerium der Volksbildung direkt zu den Jugendhilfen. Die Jugendwerkhöfe waren in der Regel Eigentum des Ministeriums für Volksbildung.
  3. Die Verletzung des Schulgesetzes durch Bildungsvorenthaltung muss daher den Verantwortlichen dieses Ministeriums, das zur SED- Diktatur zählte, allein schon wegen der Beschwerde des Klägers bei seiner damaligen Bezirksverwaltung der Jugendhilfe und dem Ministerium klar gewesen sein. Sollte es dies nicht, ist bewiesen, dass der Beschwerdeweg unwirksam war, weil er im Nichts verlief.
  4. Es handelt sich hierbei um ein eindeutiges willkürlich begangenes SED- Unrecht. Der Kläger möchte seine Würde wiedererlangen und benötigt dafür Entschädigungsrechte für erlittenes Unrecht und Ausgleichsrechte für Folgeschäden.
  5. Doch für Bildungsvorenthaltung, gleich ob aus SED- Unrecht, lässt bezüglich der Fremdverschuldenshaftung des Staates sich heute in keinem Rechtsmittel Genugtuung erstreiten. Diese Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland richtet sich daher nicht auf einen Streitwert oder das Begehren auf Entschädigung, sondern eben nur auf die unhaltbare Rechtslage bzw. viel mehr gegen den völkerrechtlichen Verstoß gegen Art. 3 und 13 EUMK bei Opfern wie dem Kläger, den er beseitigt wissen will, weil er sich innerstaatlich bildungstechnisch, beruflich, finanziell, familiär und politisch so weit benachteiligt sieht, sich der Gesellschaft ausgegrenzt zu sehen und die freie Entfaltung der Persönlichkeit auf Lebenszeit entzogen bekommen zu haben.



6. Im Bundestag wurde am 09. Juni 2011 in einer Rede folgendes formuliert: "Wir brauchen ein Recht für alle Menschen, die in Deutschland als Kinder und Jugendliche Menschenrechtsverletzungen erlitten haben. - ... damit Ihr aus dem Elend herauskommt, in das Ihr, was wir als Gesellschaft zugelassen haben, hineingestoßen wurdet." Dem Wortprotokoll des Bundestages nach gab es dafür Beifall im ganzen Haus. Wenn die Einsicht doch vorhanden ist, woran scheitert dann die Umsetzung? *[Beweis: Kopie Wortprotokoll Bundestag]*
  
7. Die völkerrechtlichen Normen und Entscheidungen verlangen hierfür die innerstaatliche Umsetzung von allen wirkungsvollen Maßnahmen in rechtlicher und behördlicher Hinsicht, um dieses menschenrechtliche Missverhältnis zu beseitigen. Durch das Vorenthalten der Umsetzung sieht sich der Kläger als von Nachteilen betroffenes Opfer. Denn Bildungsrecht ist Teil des Menschenrechts der freien Entfaltung der Persönlichkeit, der Grundstein allen Menschenrechts, um Würde überhaupt dem Individuum begreifbar und erlernbar zu machen. Ein Individuum ohne Bildung, wüsste sonst nicht, was Unantastbarkeit der Würde bedeutet. Wegen Unvereinbarkeit mit völkerrechtlichen Verträgen verstößt dies gegen Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes, dem geschützten Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit. *[BVerfG Vorprüfungsausschuss, NJW 1986, S.1425 ff 1426-Pakelli=ZaöRV 46 (1986), S.289 m. Anm. v.J.A. Frohwein]*
  
8. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechtes. Nach Artikel 25 des Grundgesetzes gilt Völkerrecht vor Bundesgesetz. Behördliche oder gerichtliche Entscheidungen, die das Völkerrecht verletzen, gelten als Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, welches das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit schützt. *[BVerfG Vorprüfungsausschuss, NJW 1986, S. 1425ff. (1426) - Pakelli = ZaöRV 46 (1986), S. 289 m. Anm. v. J. A. Frohwein](Zitiert aus dem Völkerrecht von Prof. Dr. Matthias Herdegen S. 164 Abs. 3 ]*
  
9. Nach dem Grundsatz der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit sind Staaten für alle ihnen zurechenbaren Handlungen und Unterlassungen, die gegen eine völkerrechtliche Norm verstoßen, verantwortlich. Diese Verantwortung erfasst alle Organarten und alle Stufen der hierarchischen Gliederung des Staatsgefüges. *(siehe Ipsen, Knut (2004), Völkerrecht, 5. Aufl., München, § 40, Rn. 1 ff., mit weiteren Nachweisen.)*

10. Um auch international auf das innerdeutsche Problem aufmerksam zu machen, dass hier Deutschland offensichtlich nicht willens oder nicht in der Lage ist, sein modern begangenes innerstaatliches Völkerrechtsverbrechen mit Genozidcharakter aufzuarbeiten, lief der Kläger im vorigem Jahr zu Fuß von Freiburg Deutschland bis Genf Schweiz 320 Kilometer um dem UN-Sonderberichterstatter Jean Ziegler die Deklaration mit den Forderungen der Opfer zu übergeben und fuhr in diesem Jahr 740 Kilometer mit einer 2-Meter großen Flaschenpost, als Hilfeschrei zu den Vereinten Nationen nach New York, mit dem Fahrrad quer durch Frankreich bis an den Atlantik, um die Flaschenpost mit seiner Deklaration dort symbolisch zu Wasser zu lassen. Derzeit arbeitet der Kläger an ein Resolutionsersuchen an den UN- Sicherheitsrat, um Deutschland aufzufordern, einen Sonderstrafgerichtshof zur Aufarbeitung der Verbrechen zu errichten und wendete sich mit einem eindringlichen Brief an die französische Nation, die Opfer dabei zu unterstützen. Die Frage hinsichtlich der Bemühungen des Klägers darf hier gestattet sein: Was bitte soll der Kläger noch alles tun müssen, um in Deutschland gehör zu finden, um auf das Menschenrechtsdefizit der Opfer aufmerksam zu machen? Das Gericht möge hierzu bitte Stellung beziehen. *[Beweis: Foto- CD von den internationalen Aktionen, Kopie der Deklaration]*

#### **Anträge:**

- I.) Hiermit wird beantragt, die Bundesrepublik Deutschland zu verurteilen, dem Kläger die Nachteile aus dem Verstoß des Beklagten gegen Art. 3 und 13 EUMK zu beseitigen. Den Kläger in den Zustand zu setzen, das ihm ein Rechtsmittel zur Verfügung gestellt ist, in welchem er Fremdverschuldenshaftung des deutschen Staates für unzureichenden Schutz, für Entschädigung und für Ausgleich der Folgeschäden erstreiten kann, in welchem idealer Weise mit den Normen der Kinderrechtskonvention und der UN-Resolution 56/83 harmonisiert wird, um für Bildungsvorenthaltung und gleichschwere Verbrechen Genugtuung erstreiten zu können und die Wiedererlangung der Würde und Wiedereingliederung in die Gesellschaft möglich ist. Hierfür alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, auch Maßnahmen zu treffen, die auf Grund des unfreiwilligen Lebensweges den Kläger gängeln und wegen Lebenswegeserläuterungen in Offenbarungsnöte und andere Unannehmlichkeiten gegenüber dritter Personen bringt, wie zum Beispiel gegenüber bestimmter Mitwirkungspflichten in Jobcentern, für den Kläger und Opfer wie ihn zu beseitigen. Hierfür eine angemessene Frist zu setzen.
- II.) Die vorherige Parteivernehmung der Beklagtenseite zur Anhörung wird hiermit beantragt.

- III.) Eine rasche Gütliche Einigung zwischen dem Kläger und dem Angeklagten auf Grund des fortgeschrittenen Alters des Klägers und der ca. 400.000 Opfer seiner Opfergruppe der Beklagtenpartei in der Anhörung nochmals vorzuschlagen. Hierfür einen mündlichen Anhörungstermin einzuberufen, unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- IV.) Gegebenenfalls die Zuständigkeit für das Klageverfahren zu prüfen und an das zuständigen Gericht weiterzureichen.
- V.) Den Streitwert auf 0,- Euro festzusetzen, da die Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland sich nicht auf einen Streitwert oder das Begehren auf Entschädigung richtet, sondern eben nur auf die unhaltbare Rechtslage bzw. sich viel mehr auf die Beseitigung dieses Missstandes konzentriert, aufzuhören, innerstaatlich menschenrechtliche Nachteile des Klägers aus an den Kläger geschuldeten Schutz- und Umsetzungspflichten wie der staatlichen Fremdverschuldenshaftung aus Normen der Art. 3 und 13 EUMK weiterhin völkerrechtswidrig zu dulden.

**Aktivlegitimation:**

Die Aktivlegitimation des Klägers, der sich vorläufig selbst vertritt, ergibt sich aus der Vorlage seines Personalausweises.

**Beweise:**

Bei Anzweiflung von Tatsachen bleibt dem Kläger weiterer Beweisantritt und Erbringung von Zeugen und Beweismitteln vorbehalten.

Robby Basler

Frankfurt am Main den 10.10.2015